

schaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter über die Einhaltung und die Durchführung der Kreditpläne zu berichten.

(2) Die Bank hat durch Festlegung der Kreditbedingungen in den Kreditverträgen Einfluß darauf zu nehmen, daß die in den bestätigten Quartalskreditplänen enthaltene Kredithöhe eingehalten wird und die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Quartalskreditpläne festgelegten Maßnahmen oder erteilten Auflagen erfüllt werden. Der Leiter der zuständigen Bank hat das Recht, Kredite gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis d, §§ 12 bis 16, 18 bis 23 und 26 dieser Anordnung auch dann auszureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 5

Kreditzweck und Kreditobjekte

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung von Umlaufmitteln gewährt, die für die Durchführung der Warenzirkulation mit dem Ausland, entsprechend der staatlichen Aufgabe, benötigt werden. Das sind:

- a) Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel (Plankredite),
- b) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs auf Grund von Maßnahmen und Vorgängen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen oder die auf ausländische Käufer und Regierungen zurückzuführen sind und von den AHU nur indirekt beeinflusst werden können (Vorzugskredite),
- c) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs infolge planwidriger Vorgänge (Sonderkredite für Planwidrigkeiten).

(2) Die Kredite müssen durch Objekte gedeckt sein, die dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen. Das sind:

- a) Umlaufmittel entsprechend den Positionen des Richtsatzplanes,
- b) saisonbedingte Bestände,
- c) nach dem Ausland bzw. in die Deutsche Demokratische Republik unterwegs befindliche Waren,
- d) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen,
- e) An- oder Vorauszahlungen an ausländische Verkäufer für Importe,
- f) Anzahlungen an halbstaatliche Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe im Rahmen langfristiger Einzelfertigungen für den Export.

(3) Den Kreditobjekten gemäß Abs. 2 sind die aus Importkrediten gebildeten Guthaben auf Akkreditiv-einzahlungskonten gleichgestellt.

(4) Von der Kreditgewährung ausgeschlossen sind:

- a) Objekte gemäß Abs. 2, die nicht dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen,

b) Objekte gemäß Abs. 2, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,

c) nicht ordnungsgemäß gelagerte und gebrauchswertmäßig geminderte Bestände.

§ 6

Kreditfrist

Die Kredite sind in Übereinstimmung mit den planmäßigen Umschlagsfristen oder zu den im Kreditvertrag besonders festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

§ 7

Kreditzinsen

(1) Die Kredite sind zu verzinsen.

(2) Die Zinssätze sind unter Berücksichtigung der

- ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs,
- ökonomischen Besonderheiten bei der Durchführung des Außenhandels,
- Disziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge

zu differenzieren. Dabei sind die Zinssätze so festzulegen, daß sie exportfördernd wirken und die Organisation der Außenhandelstätigkeit nach kaufmännischen Gesichtspunkten unterstützen. Bei Planverstößen sind die AHU durch höhere Zinssätze zur Wiederherstellung einer planmäßigen Arbeit zu veranlassen.

(3) Werden höhere Zinssätze als für Plankredite festgelegt, so kann die Bank in Höhe der Differenz die berechneten Zinsen ganz oder teilweise erstatten, wenn die AHU die Bedingungen des Kreditvertrages eingehalten haben. Die erhöhten Zinsen werden nur dann erstattet, wenn das im Kreditvertrag vereinbart worden ist.

§ 8

Differenzierung der Kreditgewährung

Die Gewährung der Kredite gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c ist nach

- den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs,
- der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und des Kreditobjektes,
- der Disziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge

differenziert vorzunehmen. AHU mit guter Plan- und Kreditdisziplin können zur Unterstützung der Bemühungen zur Planerfüllung Vorzugsbedingungen eingeräumt werden.

§ 9

Grundlage für die Kreditgewährung

Die AHU haben der Bank als Grundlage für die Kreditgewährung einzureichen:

- a) die Pläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- b) Kreditanträge, in denen der Kreditzweck, die Höhe des Kreditbedarfs, die vorgesehene Tilgung des Kredites und die bei Sonderkrediten für Planwidrigkeiten vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung der Planwidrigkeiten anzugeben sind,